

Suizid und Recht

AGUS-Schriftenreihe: Hilfen in der Trauer nach Suizid



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
Bestattung	5
Polizeiliche Ermittlungen	10
Medien-Berichterstattung	14
Regressforderungen	17
Suizid und Lebensversicherung	19
Autoren	25

Herausgeber:
AGUS e.V.
Bundesgeschäftsstelle
Markgrafenallee 3a
95448 Bayreuth
Tel. 0921/150 03 80

Autoren:
Elisabeth Brockmann,
Lisa Höfflin, Chris Paul,
Lutz Weiberle

Vorwort

In der AGUS-Broschürenreihe greifen wir Fragen auf, die von Suizidtrauernden immer wieder angesprochen werden. In diesem Heft behandeln wir Themen aus verschiedenen Rechtsbereichen.

In den einzelnen Artikeln finden sich sowohl Empfehlungen und Informationen wie auch Gesetztestexte im Wortlaut. Die Informationen zu den polizeilichen Ermittlungen und zu Bestattungsrecht haben wir mit aufgenommen, obwohl die meisten Leser damit bereits in der Vergangenheit konfrontiert waren. Wir hoffen, damit diese belastenden Situationen in der Rückschau zu erklären und die Einordnung mancher Erlebnisse zu erleichtern.

Viele Unsicherheiten bestehen bei Fragen zu eventuellen Regressforderungen Dritter und beim Umgang mit Lebensversicherungen; daher haben wir diese beiden Bereiche ausführlich behandelt.

Wir möchten mit dieser Broschüre Suizidhinterbliebenen einige Inhalte vermitteln, um die Beurteilung der eigenen Situation zu erleichtern. Eine umfassende Darstellung aller rechtlichen Fragen, die sich nach einem Suizid stellen können, ist in diesem Rahmen nicht möglich. Bei vielen juristischen Fragen nach einem Todesfall, wie z.B. dem Erb- oder Rentenrecht, ist die Todesursache nicht von Bedeutung; daher haben wir diese Themen nicht behandelt.

Bei juristischen Fragestellungen kommt es auf die konkrete Situation bzw. „das Kleingedruckte“ an. Wir empfehlen Ihnen für Ihre persönliche Situation ausdrücklich die Beratung durch einen Fachanwalt. Diese Broschüre enthält nur Grundinformationen.

Suizidtrauernde möchten wir mit den sachlichen Darstellungen ausdrücklich ermutigen, sich durch den großen Schmerz nicht lähmen zu lassen bei der Wahrnehmung ihrer Rechte.

Wir wünschen Ihnen als Suizidtrauernde, dass Sie möglichst weder rechtliche noch finanzielle Probleme in der Trauer bewältigen müssen und alle Energien für sich, Ihre Familien und das Zurückfinden ins Leben nutzen können.

Elisabeth Brockmann
AGUS e.V., Bundesgeschäftsstelle

Bestattung

In den ersten Stunden und Tagen nach dem Suizid bestimmen Schock und Fassungslosigkeit das Leben von Hinterbliebenen. Trotzdem muss die Bestattung geregelt werden. Die folgenden Informationen sollen Erläuterungen geben, auch nachträglich. Für jene Leser, die in der Erst-Begleitung tätig sind, können sie hilfreich sein bei der Beratung und Unterstützung Hinterbliebener.

Hierzu ein Beitrag von Lisa Höfflin, Bestatterin und Trauerrednerin:

Wie und wo ist die Bestattung gesetzlich geregelt?

Im Todesfall- und Bestattungsrecht gibt es bundes- und landesrechtliche Bestimmungen. Außerdem haben die Kommunen eigene Bestimmungen für ihre Friedhöfe.

Es sind in diesem Bereich - durch den in unserer Gesellschaft sich verändernden Umgang mit dem Tod - gravierende Veränderungen der Gesetze im Gange. Viele Bestattungs- und Friedhofsgesetze der Bundesländer wurden in den vergangenen Jahren neu geregelt.

Auskünfte können die Bestattungsinstitute und die Friedhofsämter geben. Hierbei ist wichtig zu wissen, dass BestatterInnen nicht ortsgebunden sind – d.h. Angehörige können sich ein Institut aussuchen, das ihren Wünschen nachkommt, auch wenn dies nicht am Wohnort der Angehörigen oder dem Sterbeort der Verstorbenen liegt.

Wer ist zur Bestattung verpflichtet bzw. berechtigt?

Bestattungspflichtig sind Eltern für ihre Kinder und umgekehrt, Enkel für die Großeltern und umgekehrt, EhepartnerInnen und Verpartnerte für ihre PartnerInnen sowie Geschwister untereinander. Ihnen obliegt das Totensorgerecht, d.h. sie sind gesetzlich verpflichtet, für die Bestattung zu sorgen und haben das Recht, Entscheidungen zu treffen.

Das Totensorgerecht haben die bestattungspflichtigen Personen (und nicht die PartnerInnen) auch dann, wenn eine Partnerschaft ohne Trauschein bzw. ohne Verpartnerung bereits über Jahre bestand, und zu den bestattungspflichtigen Verwandten kein Kontakt gepflegt wurde.

Das Totensorgerecht kann auf andere Personen (z.B. FreundInnen) übertragen werden - dies muss zu Lebzeiten notariell verfügt werden.

Die Person, die zur Bestattung verpflichtet ist oder dazu beauftragt wurde, kann über Art und Umfang der Bestattung entscheiden. Sie hat auch die Möglichkeit, den Bestattungsort Dritten gegenüber zu verschweigen.

Sind keine Angehörigen ausfindig zu machen, werden die Verstorbenen über das Ordnungsamt der Kommune in Zusammenarbeit mit einem Bestattungsinstitut beigesetzt. In diesem Fall wird aus Kostengründen oft eine anonyme Feuerbestattung angeordnet.

Bestattungsarten und Durchführung einer Bestattung

Bestattungen werden über Bestattungsinstitute organisiert und in Kooperation mit den zuständigen Einrichtungen und Ämtern durchgeführt.

In der Bundesrepublik Deutschland sind Erd- und Feuerbestattungen erlaubt. Zu den Feuerbestattungen gehören Waldbestattungen und Seebestattungen. In einigen Bundesländern muss für eine Seebestattung eine schriftliche Verfügung des/der Verstorbenen vorliegen, über andere Bestattungen können die Angehörigen bzw. die Person, die das Totensorgerecht hat, entscheiden.

Das bedeutet, dass diese bestimmen können, ob in einem Familiengrab bestattet oder ein neues Grab erworben wird, ob anonym oder in einem namentlich gekennzeichneten Grab (z.B. Wahlgrab, Reihengrab, pflegefreies Grab) beigesetzt wird.

Seit dem Jahr 2001 gibt es die Möglichkeit, in eigens dafür bestimmten Waldstücken (Friedwald, Ruheforst u.a.) die Asche der Verstorbenen beizusetzen. In einigen Friedwäldern und auf manchen Friedhöfen kann die Asche ohne die Urnenkapsel beigesetzt werden.

Begräbnis-Ordnungen

In der Bundesrepublik Deutschland gilt die *Bestattungspflicht*, das heißt, dass Verstorbene entweder im Sarg (eine Ausnahme gibt es in einigen Bundesländern bei Muslimen, die ohne Sarg beigesetzt werden dürfen) oder deren Asche in einer Urne beigesetzt werden müssen.

Des Weiteren besteht ein *Friedhofszwang*, d.h. es ist nicht erlaubt, die Asche im eigenen Garten beizusetzen oder die Urne im Wohnzimmer aufzubewahren.

Es gibt auch die Möglichkeit, die Asche im Ausland beizusetzen; dann gelten die Bestimmungen des Landes, in dem beigesetzt wird.

Insbesondere für Erdbestattungen gibt es *Fristen*, innerhalb derer beigesetzt werden muss – diese variieren in den Bundesländern. Ausnahmeregelungen können in manchen Bundesländern beantragt werden, z.B. wenn Angehörige aus dem Ausland erwartet werden.

Friedhofsordnungen sind *kommunale Bestimmungen* und sind sehr unterschiedlich im Blick auf Preise, zulässige Grabarten, Ruhefristen, Art und Größe der Grabsteine, Bepflanzungsmöglichkeiten und anderes mehr.

Kirchliche Bestattungen

Ist die oder der Verstorbene Mitglied einer christlichen Kirche, geht der Bestattung in der Regel eine kirchliche Trauerfeier voraus. Diese darf seitens der Geistlichen verweigert werden, wenn der/die Verstorbene der Kirche nicht (mehr) angehörte, sie kann auf Wunsch der Angehörigen aber andererseits auch dann gewährt werden, wenn der/die Verstorbene nicht getauft war, oder einer anderen Konfession angehörte. Die Entscheidung liegt beim zuständigen Geistlichen der Kirchengemeinde und obliegt den pastoralen Erwägungen.

Sollte die kirchliche Feier verweigert werden, Angehörige aber Wert auf eine kirchliche Trauerfeier legen, können sie sich an den zuständigen Superintendenten, Dekan, den Prälaten oder Dechanten wenden.

Abschiednahme und Aufbahrung

Stirbt ein Mensch durch Suizid, wird er von der Polizei beschlagnahmt. Erst nach Freigabe der/des Verstorbenen durch die Staatsanwaltschaft kann Abschied genommen werden. Möchten Angehörige vor der Freigabe Abschied nehmen, müssen sie das beantragen, diese Ausnahmegenehmigungen erteilt die Staatsanwaltschaft.

In den meisten Bundesländern dürfen Verstorbene offen aufgebahrt (wenn aus medizinischer Sicht nichts dagegen spricht) und auf Wunsch auch noch einmal nach Hause überführt werden. Aufbahrungen können manchmal auch in Bestattungsinstituten oder auf Friedhöfen stattfinden; hierfür gibt es innerhalb der Länder keine einheitliche Regelung. Die Fristen sind unterschiedlich, in der Regel sind es maximal drei Tage. Eine Verlängerung kann beantragt werden, in den meisten Bundesländern ist das Ordnungsamt der Kommune dafür zuständig.

Eine Verabschiedung kann, unabhängig von der Trauerfeier, auch am geschlossenen Sarg stattfinden, z.B. wenn der Todeszeitpunkt schon längere Zeit zurück liegt, weil die/der Verstorbene erst nach einiger Zeit gefunden wurde, oder wenn starke Verletzungen den Körper gravierend verändert haben.

Sarg- und Grabbeigaben

Die Bestimmungen über Sarg- bzw. Grabbeigaben variieren in den Bundesländern und z.T. sogar innerhalb eines Bundeslandes. Grundsätzlich kann man davon ausgehen, dass Grab- und Sargbeigaben zunehmend großzügiger akzeptiert werden.

Kuscheltiere, Fotos, gemalte Bilder oder Briefe, die den Verstorbenen mit auf den Weg gegeben werden, können helfen, den Abschied zu erleichtern. Besonders wenn plötzlich und unerwartet Abschied genommen werden muss, können Sargbeigaben ein Ausdruck für all das sein, was auf Grund des plötzlichen Todes nicht mehr in Worte gefasst werden konnte, oder auch dafür, was die Verstorbenen auf ihrer letzten Reise begleiten soll.

Bei einer Feuerbestattung sind die Regelungen abhängig von den Bestimmungen des zuständigen Krematoriums. So kann es dafür auch innerhalb desselben Bundeslandes unterschiedliche Vorschriften geben. Bestimmte Kleidungsstücke (z.B. Schuhe aus Leder) und Sargbeigaben, die nicht aus Papier oder Stoff sind, können erlaubt sein oder auch nicht.

Weiterführende Literatur

- Deinert, Horst und Jegust, Wolfgang (Hg.): *Todesfall- und Bestattungsrecht, Sammlung bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen*
- Tausch-Flammer, Daniela, Bickel, Lis: *Wenn ein Mensch gestorben ist - Würdiger Umgang mit dem Toten, Herder Spektrum Taschenbücher, Freiburg 1995*
- Verbraucherzentrale (Hg.): *Was tun, wenn jemand stirbt? Ein Ratgeber in Bestattungsfragen, überarbeitete Auflage 2009*
- Hauke, Rainer: *Ratgeber Trauerfall. Informationen aus christlicher Sicht, Wichern-Verlag GmbH, Berlin 1997*

Polizeiliche Ermittlungen

§159 Strafprozeßordnung verpflichtet die Polizei zur Aufnahme von Ermittlungen bei jedem nicht natürlichen Todesfall und beim Auffinden eines unbekanntes Toten. Die entsprechende Eintragung auf dem Totenschein ist „unbekannte Todesursache“ oder „nicht-natürliche Todesursache“.

§ 159 Strafprozessordnung

- (1) Sind Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß jemand eines nicht natürlichen Todes gestorben ist, oder wird der Leichnam eines Unbekanntes gefunden, so sind die Polizei- und Gemeindebehörden zur sofortigen Anzeige an die Staatsanwaltschaft oder an das Amtsgericht verpflichtet.
- (2) Zur Bestattung ist die schriftliche Genehmigung der Staatsanwaltschaft erforderlich.

Die Ermittlungen werden von dem zuständigen Polizeikommissariat oder von normalen Streifenbeamten durchgeführt, manchmal von beiden. Es wird überprüft, ob ein Unfall oder Verschulden Dritter vorliegt (fahrlässige Tötung, Mord.)

Durch die mündliche Vernehmung der Angehörigen vor Ort wird versucht, ein eindeutiges Motiv für eine Selbsttötung herauszufinden. Die Leiche wird oberflächlich untersucht und fotografiert, weitere Indizien sind Gegenstände wie Tagebücher und Abschiedsbriefe, die beschlagnahmt werden können (§ 94 Strafprozeßordnung).

Im Rahmen der Ermittlungen geschieht folgendes:

Angehörige werden – meist zuhause – zu möglichen Ursachen für einen Suizid und zur Vorgeschichte befragt. Als Beweismittel kann z. B. das Tagebuch des Verstorbenen oder ein Abschiedsbrief beschlagnahmt werden. Nach einigen Tagen bekommen Sie diese Gegenstände zurück. Manchmal werden Angehörige oder Freunde aufgefordert, den Leichnam zu identifizieren. Wenn Sie Angst davor haben oder es Ihnen zu schwer fällt, können Sie dies ablehnen und darum bitten, dass jemand anderes das tut.

Die Protokolle der Ermittlungen sind Grundlage für die Entscheidung der zuständigen Staatsanwaltschaft über die Freigabe der Leiche oder einen Antrag auf Leichenschau bzw. Leichenöffnung. Diese Entscheidung kann aber nur

die Staatsanwaltschaft treffen, deshalb dauert es bis dahin immer mindestens zwei oder drei Tage. Sobald feststeht, dass der Tod nicht durch Unfall oder Mord verursacht wurde, werden die Ermittlungen eingestellt.

Ein Toter ist im polizeilichen Sprachgebrauch ein „Gegenstand“. Der Leichnam wird beschlagnahmt und darf bis zum Transport in die Gerichtsmedizin nicht berührt oder versorgt werden. Bis zur Freigabe der Leiche durch die zuständige Staatsanwaltschaft wird sie im gerichtsmedizinischen Institut oder in einem Bestattungsinstitut bzw. einer Leichenhalle aufbewahrt. Im Gerichtsmedizinischen Institut wird der Leichnam auf jeden Fall äußerlich untersucht, jedoch nur in Ausnahmefällen auch obduziert, um einen Mord auszuschließen. Die Angehörigen haben in der Regel keine Möglichkeit, die Tote oder den Toten in dieser Zeit zu sehen.

Leichenschau und Leichenöffnung

Aufgrund der Protokolle der Ermittlungsbeamten entscheidet die zuständige Staatsanwaltschaft darüber, ob Verdacht auf einen Unfall oder Mord besteht. Beim Amtsgericht wird von der Staatsanwaltschaft eine Leichenöffnung oder Leichenschau beantragt, wenn Anhaltspunkte für sogenanntes Fremdverschulden vorliegen.

Bei einer Leichenschau wird die Leiche noch einmal gründlich auf äußere Spuren untersucht. Bei einer Leichenöffnung wird der Kopf, der Brustraum und der Bauchraum geöffnet und untersucht. Die Untersuchung muß von zwei Ärztinnen oder Ärzten vorgenommen werden, eine/r davon gehört zum gerichtsmedizinischen Institut, in dem die Untersuchung vorgenommen wird, die oder der andere kann z. B. die/der behandelnde Hausarzt oder -ärztin sein. Leichenschau und Leichenöffnung werden nur in Ausnahmefällen vorgenommen.

Freigabe

Die Freigabe der Leiche bedeutet, daß die polizeilichen Ermittlungen am Verstorbenen abgeschlossen sind und die Leiche aus dem Zustand der Beschlagnahmung freigegeben wird. In der Regel erfolgt die Freigabe ein bis zwei Tage

nach der Aufnahme von Ermittlungen. Wenn ein Antrag auf Leichenschau oder Leichenöffnung gestellt wird, kann es mehrere Tage dauern, bis diese vorgenommen und erst anschließend die Leiche freigegeben wird.

Die Festlegung eines Termins für die Bestattung kann erst nach der Freigabe geschehen.

Meist wird der Leichnam nach drei Tagen freigegeben. Persönliche Gegenstände und die Kleidung der/des Toten werden den Angehörigen spätestens bei Abschluss der Ermittlungen übergeben.

Transportkosten

Der Leichentransport in das Gerichtsmedizinische Institut wird von einem Bestattungsunternehmen durchgeführt, in der Regel das am schnellsten erreichbare, die Kosten dafür zahlt die Polizei. Der Transport aus dem Gerichtsmedizinischen Institut wird von dem Bestattungsunternehmen durchgeführt, das die Angehörigen ausgewählt haben, und von den Angehörigen bezahlt.

Akteneinsicht

Die Protokolle (und Fotos) über das Auffinden der Leiche, die Vernehmungen der Angehörigen und eine eventuelle Leichenöffnung oder Leichenschau werden bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zehn Jahre lang aufbewahrt. Akteneinsicht können Angehörige nur mit anwaltlicher Hilfe bekommen.

Straftatbestände

Straftaten gegen das Leben – Gesetzestexte aus dem Strafgesetzbuch

§ 211 - Mord

- (1) Der Mörder wird mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft.
- (2) Mörder ist, wer aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen, heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken, einen Menschen tötet.

§ 212 - Totschlag

- (1) Wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein, wird als Totschläger mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft.
- (2) In besonders schweren Fällen ist auf lebenslange Freiheitsstrafe zu erkennen.

§ 222 - Fahrlässige Tötung

Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

„Nur die vorsätzliche Verursachung des Todes eines anderen Menschen verwirklicht den Tatbestand des § 212 Strafgesetzbuch. Selbst-„Mord“ ist nicht rechtswidrig, der Selbsttötungsversuch bleibt als solcher straflos.“ (Systematischer Kommentar zum StGB, SK StGB II, Berlin 1997)

Da die „Haupttat“ Selbsttötung straffrei ist, bleiben auch angenommene „Teilnahmehandlungen“ wie Anstiftung zur oder Mithilfe bei der Selbsttötung straffrei. Als strafbare Handlungen gelten jedoch unterlassene Hilfeleistung und fahrlässige Tötung. Diese werden bei Anklageerhebung vor einem Schöffengericht verhandelt und mit einer Höchststrafe von bis zu drei Jahren bestraft. In anderen europäischen Ländern gelten Anstiftung und Beihilfe zur Selbsttötung als Straftat.

Ergänzung:

Der Tatbestand des Mordes wird, auch zur Abgrenzung zum Straftatbestand der Fahrlässigen Tötung, durch die Beweggründe definiert. Da bei einer Selbsttötung diese Beweggründe nicht zutreffen, ist die Bezeichnung Selbst-„Mord“ rechtlich und sachlich falsch.

Medienberichterstattung

Nach einem Suizid müssen Hinterbliebene mit einer öffentlichen Berichterstattung in den Medien rechnen. Persönliche Informationen über den Verstorbenen, die Familie, die Umstände oder den Ort werden veröffentlicht, in der Regel ohne dass Angehörige darauf Einfluss nehmen können. Sachliche Meldungen ohne wertende Aussagen sind durchaus möglich, häufig wird aber zur Auflagensteigerung die Sensationslust bedient, teilweise sogar über „offensichtliche“ Beweggründe spekuliert. Das würdige Gedenken an den Verstorbenen ist gefährdet. In der Schocksituation nach dem Suizid fühlen sich Angehörige dieser Situation häufig hilflos ausgesetzt und sind sich über ihre Rechte unklar.

Bei regionalen Tageszeitungen führen oft direkte Telefonate mit dem Chefredakteur oder dem Berichtersteller zu einer Sensibilisierung, die zwar das Gedruckte nicht mehr ungeschrieben macht, aber für die nächsten Artikel über einen Suizid durchaus Veränderungen bewirken kann.

Im Folgenden wird die rechtliche Situation erläutert sowie die Beschwerdeinstanz des Deutschen Presserates.

Pressefreiheit

Die allgemeine Pressefreiheit verpflichtet die Polizei zur Information über die Tatsache einer Selbsttötung bei Nachfrage. Alle weiteren Informationen über Name, Adresse, Alter, Beruf und Umstände unterliegen dem Schutz der Persönlichkeit und werden auch auf Anfrage nicht mitgeteilt. Wenn sich Pressevertreter diese Informationen aus der Nachbarschaft oder aus anderen Quellen besorgen, können Angehörige sich nur in Ausnahmefällen gegen eine Veröffentlichung wehren.

Deutscher Presserat - die freiwillige Selbstkontrolle der Presse in Deutschland

Als freiwillige Selbstkontrolle der Presse beschäftigt sich der Deutsche Presserat grundsätzlich mit zwei großen Zielen: der Lobbyarbeit für die Pressefreiheit in Deutschland und dem Bearbeiten von Beschwerden aus der Leserschaft.

Eine weitere Aufgabe des Deutschen Presserates ist es, Empfehlungen und Richtlinien für die publizistische Arbeit herauszugeben, deren Einhaltung zu überwachen und zu sanktionieren.

Publizistische Grundsätze

Nach den Empfehlungen des Deutschen Presserats werden im Pressekodex (Publizistische Grundsätze) Richtlinien festgelegt zur Konkretisierung der Berufsethik der Presse. Für Suizidhinterbliebene sind die wesentlichen Inhalte in Ziffer 8 (Persönlichkeitsrechte) geregelt:

Ziffer 8 – Persönlichkeitsrechte

Die Presse achtet das Privatleben und die Intimsphäre des Menschen. Berührt jedoch das private Verhalten öffentliche Interessen, so kann es im Einzelfall in der Presse erörtert werden. Dabei ist zu prüfen, ob durch eine Veröffentlichung Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter verletzt werden. Die Presse achtet das Recht auf informationelle Selbstbestimmung und gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.1 – Nennung von Namen/Abbildungen

(1) Bei der Berichterstattung über Unglücksfälle, Straftaten, Ermittlungs- und Gerichtsverfahren (s. auch Ziffer 13 des Pressekodex) veröffentlicht die Presse in der Regel keine Informationen in Wort und Bild, die eine Identifizierung von Opfern und Tätern ermöglichen würden. Mit Rücksicht auf ihre Zukunft genießen Kinder und Jugendliche einen besonderen Schutz. Immer ist zwischen dem Informationsinteresse der Öffentlichkeit und dem Persönlichkeitsrecht des Betroffenen abzuwägen. Sensationsbedürfnisse allein können ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit nicht begründen.

Richtlinie 8.4 – Erkrankungen

Körperliche und psychische Erkrankungen oder Schäden fallen grundsätzlich in die Geheimsphäre des Betroffenen. Mit Rücksicht auf ihn und seine Angehörigen soll die Presse in solchen Fällen auf Namensnennung und Bild verzichten und abwertende Bezeichnungen der Krankheit oder der Krankenanstalt, auch wenn sie im Volksmund anzutreffen sind, vermeiden. Auch Personen der Zeitgeschichte genießen über den Tod hinaus den Schutz vor diskriminierenden Enthüllungen.

Richtlinie 8.5 – Selbsttötung

Die Berichterstattung über Selbsttötung gebietet Zurückhaltung. Dies gilt insbesondere für die Nennung von Namen und die Schilderung näherer Begleitumstände. Eine Ausnahme ist beispielsweise dann zu rechtfertigen, wenn es sich um einen Vorfall der Zeitgeschichte von öffentlichem Interesse handelt.

Sanktionsmöglichkeiten des Deutschen Presserates

Der Presserat besitzt vier Sanktionsmöglichkeiten:

1. die öffentliche Rüge (mit Abdruckverpflichtung)
2. die nicht-öffentliche Rüge (auf Abdruck wird verzichtet, z.B. aus Gründen des Opferschutzes)
3. die Missbilligung
4. den Hinweis

Wie beschwere ich mich beim Deutschen Presserat?

Jede Person kann sich beim Presserat über Zeitungen, Zeitschriften und auch über journalistisch-redaktionelle Beiträge aus dem Internet beschweren, sofern es sich nicht um Rundfunk handelt. Die Beschwerde ist kostenlos. Anzeigenblätter und andere kostenlose Zeitungen und Zeitschriften können vom Presserat nicht geprüft werden.

Wenn Sie der Ansicht sind, dass ein Artikel oder eine Abbildung gegen den Pressekodex verstoßen, senden Sie eine E-Mail oder einen Brief, an den Deutschen Presserat. Begründen Sie Ihre Beschwerde möglichst mit Bezug auf den Pressekodex. Eine Beschwerdeanleitung finden Sie unter: www.presserat.de.

Für den Rundfunk, Gegendarstellungs- und Schmerzensgeldansprüche sowie Anzeigen und Werbung ist der Presserat nicht zuständig. Die Kontaktdaten des Deutschen Presserates finden Sie im Anhang.

Regressforderungen

Die Angst vor Regressforderungen beschäftigt Hinterbliebene, wenn durch den Suizid Kosten entstanden sind oder ein materieller Schaden. Das können die Bergungskosten der Feuerwehr sein, der vergebliche Bergwachteinsatz in den Alpen, das nach einem Sturz vom Hochhaus getroffene Auto oder das beschädigte Haus des Nachbarn nach einer Explosion. Die häufigsten Befürchtungen entstehen bei Schienensuiziden mit Blick auf die Schocksituation des Zugführers und die Gesamtfolgen für den Reiseverkehr.

Haftpflichtversicherung

Klären Sie, ob der Verstorbene eine Haftpflichtversicherung hatte oder ob eine Familien-Haftpflichtversicherung bestand. Der Versicherer regelt die Ansprüche, die an den Versicherungsnehmer gestellt werden. Er klärt, ob die Ansprüche berechtigt sind und wehrt unberechtigte Ansprüche ab.

Im Versicherungsvertragsgesetz ist die Leistungseinschränkung geregelt:

Versicherungsvertragsgesetz, Teil 2 (Einzelne Versicherungsteile),
Kapitel 1 (Haftpflichtversicherung):

§ 103- Herbeiführung des Versicherungsfalles

Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich und widerrechtlich den bei dem Dritten eingetretenen Schaden herbeigeführt hat.

Sollte die Haftpflichtversicherung den Suizid als vorsätzliche Handlung bewerten, übergeben Sie die Angelegenheit umgehend einem Rechtsanwalt zur weiteren Beratung.

Schienensuizid

Ob und welche Forderungen auf Hinterbliebene nach einem Schienensuizid zukommen können, ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie im Folgenden beschrieben.

U- und S-Bahnen, regionale/kommunale Verkehrsbetriebe

Nicht alle Schienenfahrzeuge werden von der Deutschen Bahn-AG betrieben. Klären Sie daher den Betreiber des Verkehrsmittels, das kann z.B. eine kommunale Behörde sein, ein Privatunternehmer oder ein Verkehrsverbund. Die Regelungen bei den Betreibern sind äußerst unterschiedlich. Auf die Einzelregelungen einzugehen ist hier leider nicht möglich.

Deutsche Bahn-AG

Die meisten Schienensuizide betreffen die Deutsche Bahn-AG. Erhebliche Kosten entstehen durch z.B. durch Zugumleitungen, Zusatzzügen und Fahrgastentschädigungen bei Verspätungen.

Dazu hat die Deutsche Bahn-AG bereits vor mehreren Jahren ein Vorstandsbeschluss erlassen: bei Suizid wird im Regelfall auf Regressforderungen an Hinterbliebene verzichtet.

Da dieser Beschluss nicht allen Bahn-AG-Mitarbeitern bekannt ist, kommt es manchmal trotzdem zu Regressforderungen der Bahn. Sie können sich mit Hinweis auf diesen Vorstandsbeschluss mit einem kurzen Schreiben an die Bahn-AG wenden, sich an AGUS wenden oder einen Rechtsanwalt kontaktieren.

Forderungen des Zugführers

Für Lokführer ist ein Schienensuizid („Personenschaden“) eine sehr belastende Situation. Manchmal führt es zu posttraumatischen Belastungsstörungen und längerer Arbeitsunfähigkeit. Die Deutsche Bahn-AG reguliert die Folgen eines Schienensuizids wie bei einem Arbeitsunfall.

Suizid und Lebensversicherung

Große rechtliche Unsicherheit besteht bei den Hinterbliebenen nach einem Suizid bezüglich der Ansprüche aus einer Lebensversicherung des Verstorbenen.

Hierzu ein Beitrag von Rechtsanwalt Lutz Weiberle, Fachanwalt für Versicherungsrecht und für Medizinrecht:

Muss der Lebensversicherer auch bei Suizid leisten?

Oft wird auf diese Frage mit Nein geantwortet und das ist ein Irrtum. Eine Beschränkung der Leistungspflicht besteht in der Regel nur für die ersten drei (u.U. fünf) Jahre nach Zahlung der ersten Prämie. Nach Ablauf dieser sogenannten Wartefrist besteht für die Hinterbliebenen bzw. Begünstigten der Anspruch auf die Versicherungssumme. Bis zum 31.12.2007 war dies in den Musterbedingungen mit teilweise unterschiedlichen Wartefristen geregelt. Ab dem 01.01.2008 ist dies für Neuverträge gesetzlich in § 161 Versicherungsvertragsgesetz geregelt:

Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

§ 161 - Selbsttötung

- (1) Bei einer Versicherung für den Todesfall ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, wenn die versicherte Person sich vor Ablauf von drei Jahren nach Abschluss des Versicherungsvertrags vorsätzlich selbst getötet hat. Dies gilt nicht, wenn die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist.
- (2) Die Frist nach Absatz 1 Satz 1 kann durch Einzelvereinbarung erhöht werden.
- (3) Ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, hat er den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 zu zahlen.

Mittels Einzelvereinbarung können aber höhere Fristen vereinbart werden. Daher sollten in jedem Einzelfall die konkreten Vereinbarungen mit dem Versicherer überprüft werden.

Kann sich der Versicherer vor Ablauf der Wartezeit ...

... stets auf Leistungsfreiheit berufen? Es kommt darauf an! Wird nämlich der Suizid in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit ausgeübt, muss der Versicherer auch während der Wartezeit leisten. Das Vorliegen einer solchen krankhaften Störung müssen die Berechtigten nachweisen. Dies muss nicht eine „Psychose“ sein, es kann auch ein ungeplanter Suizid im Vollrausch sein (Blutalkohol von mehr als 3‰), die Störung muss so gewichtig sein, dass eine freie Willensbildung ausgeschlossen ist. Maßgeblich ist der Einzelfall.

Eine Leistungspflicht des Versicherers besteht auch dann, wenn der Suizid fahrlässig erfolgte, z.B. wenn der Versicherte nicht sterben wollte, weil er von einem Dritten an der Tatausführung gehindert oder gerettet werden wollte.

Aber selbst wenn der Versicherer sich auf seine Leistungsfreiheit berufen kann, dann besteht ein Anspruch auf Zahlung des Rückkaufwertes. Gerichte haben entschieden, dass die Praxis der Versicherer hinsichtlich der Berechnung der Rückkaufwerte rechtswidrig war, so dass sich bei hohen Stornoabschlägen eine Überprüfung lohnt. Auch hier gilt für Verträge ab dem 1.1.2008 eine neue Regelung (§ 169 VVG), welche aber auf Verträge vor dem genannten Stichtag keine Anwendung findet.

Was ist noch zu beachten?

Unabhängig von der Wartezeit treten die Versicherer in die Leistungsprüfung ein und prüfen, ob die Leistung aus einem anderen Grund versagt werden kann, etwa weil der Versicherungsnehmer schon bei Abschluss der Lebensversicherung krankheitsbedingt nicht geschäftsfähig war oder bei Antragstellung eine vorvertragliche Anzeigepflichtverletzung begangen habe (z.B. unvollständige Angabe bei Gesundheitsfragen). Der Versicherer kann im letzteren Fall dann vom Vertrag zurücktreten oder diesen wegen arglistiger Täuschung anfechten. Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob der Antragsteller z.B. gegenüber dem Versicherungsagenten alle Angaben gemacht hat. Es kann auch eine Leistungspflicht fortbestehen, wenn die nicht angegebenen Erkrankungen in keinem Zusammenhang mit dem Leistungsfall, Suizid des Versicherungsnehmers, stehen.

Lutz Weiberle

Ergänzende Informationen

Herr Weiberle kennt und unterstützt die AGUS-Arbeit und steht für anwaltliche Beratung und Vertretung zur Verfügung. Oft ist eine rechtsanwaltliche Beratung bereits nach dem Studium von Akten und Verträgen möglich, sodass Herr Weiberle auch bei größerer Entfernung eine Situationseinschätzung abgeben kann. Die Kosten bewegen sich im üblichen Rahmen. Holen Sie sich Rat, ohne juristisches Fachwissen ist es sehr schwer, Entscheidungen über weitere Schritte zu treffen. Falls Sie eine Rechtsschutzversicherung haben, klären Sie, ob und welche Anwalts- und Gutachterkosten abgedeckt sind!

Richtlinien des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. hat in den „Allgemeinen Bedingungen“ im § 9 den Rechtsfall der Selbsttötung geregelt. Diese Bedingungen sind für die Versicherten unverbindlich; ihre Verwendung ist rein fakultativ. Abweichende Bedingungen können vereinbart werden. Die meisten Versicherungsunternehmen halten sich an diese Vorlage.

Allgemeine Bedingungen für die kapitalbildende Lebensversicherung

§ Selbsttötung der versicherten Person

- (1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung leisten wir, wenn seit Abschluss des Versicherungsvertrags drei Jahre vergangen sind.
- (2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Anderenfalls zahlen wir den für den Todestag berechneten Rückkaufswert Ihrer Versicherung (§ 9 Abs. 3 bis 5).
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unsere Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

Schlichtungsstelle

Der Versicherungsombudsmann ist eine unabhängige und für den Verbraucher *kostenfrei* arbeitende Schlichtungsstelle. Die Schlichtungsstelle ist organisiert als eingetragener Verein. Mitglieder sind die angeschlossenen Versicherungsunternehmen und der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV).

Die deutschen Versicherer verfolgen mit der Schlichtungsstelle zwei Ziele. Das sind zum einen der Verbraucherschutz und zum anderen das Bemühen, Meinungsverschiedenheiten mit ihren Kunden möglichst nicht vor Gericht auszutragen. Der Versicherungsombudsmann kann bei Beschwerden zu Hausrat- und Gebäudeversicherungen ebenso helfen wie bei Haftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen. Auch die Unfall-, Lebens-, Renten- und Berufsunfähigkeitsversicherungen gehören zu seinem Aufgabenbereich, die Krankenversicherungen allerdings nicht. (Kontaktaten im Anhang)

Ergänzungen zu Geschäftsfähigkeit und Begutachtungen

Freie Willensbestimmung - Geschäftsfähigkeit

Beim Lesen von Versicherungsverträgen taucht in der Regel der Begriff auf „in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit“. Er ist im bürgerlichen Gesetzbuch geregelt:

Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

§ 104 - Geschäftsunfähigkeit

Geschäftsunfähig ist:

1. wer nicht das siebte Lebensjahr vollendet hat,
2. wer sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befindet, sofern nicht der Zustand seiner Natur nach ein vorübergehender ist.

Wann eine „krankhafte Störung der Geistestätigkeit“ vorliegt, kann von Laien nicht beurteilt werden. So liegt z.B. bei einer psychischen Erkrankung nicht automatisch Geschäftsunfähigkeit vor; andererseits kann Geschäftsunfähigkeit auch ohne psychische Erkrankung gegeben sein. Die Frage der Geschäftsfähigkeit müssen Juristen und medizinische Gutachter beantworten.

Nachweispflicht

Die Versicherung muss beweisen, dass es sich um einen Suizid handelt. In den meisten Fällen ist dieser Sachverhalt nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen geklärt. Der Antragsteller (Hinterbliebene) trägt die Beweislast für den Ausschluss der freien Willensbestimmung.

Gutachten

Die Gutachten für eine Klärung mit der Lebensversicherung beziehen sich auf Verstorbene, die ihre Lebensversicherung weniger als 3 Jahre vor dem Tod abgeschlossen oder geändert haben. Inhalt eines Gutachtens kann z.B. die Fragestellung sein, ob bereits zu Vertragsabschluss eine Gesundheitsstörung bestand bzw. korrekt angegeben wurde, was evtl. zu einer Unwirksamkeit des Vertrags führen könnte. Eine weitere gutachterliche Feststellung kann nötig sein zur Klärung, ob zum Zeitpunkt des Suizids der Ausschluss der freien Willensbestimmung bestand. Bereits zur Vorbereitung eines Verfahrens kann ein Privat-Gutachter dazu eine Einschätzung abgeben.

Die Aussagen zur freien Willensbestimmung nach Suizid im Lebensversicherungsrecht sind sehr schwierig und gehören in den Bereich der forensisch-psychiatrischen Gutachter. Der, zu dessen Gesundheitszustand eine Aussage gemacht werden soll, ist tot, er kann nicht mehr befragt werden. Manchmal liegen keine zeitnahen fachärztlichen Befunde vor, da der Verstorbene sich nicht krank fühlte und keinen Arzt aufsuchte.

Für Rechtsanwälte und Mediziner findet sich ein weiterführender Artikel in der Zeitschrift „Der Nervenarzt 2009“ von Prof. Dr. Clemens Cording, Regensburg, und Prof. Dr. Henning Saß, Aachen (siehe Anhang)

Zusammenfassend empfehlen wir dringend, bereits bei den ersten Kontakten mit der Lebensversicherung einen Anwalt hinzuziehen.

Autoren

Lisa Höfflin

Bestatterin und Trauerrednerin, LEBENSWEGE Frauen bestatten
Jäckel & Höfflin GbR, Mauritiussteinweg 110, 50676 Köln, Tel. 0221/7599 896,
www.frauenbestatten.de, frauen@trauerhaus.de

Lutz Weiberle

Fachanwalt für Versicherungsrecht und Medizinrecht
Schickhardtstr. 22, 70199 Stuttgart, weiberle@ragawe.de

Chris Paul

Soziale Verhaltenswissenschaftlerin, Heilpraktikerin für Psychotherapie,
Fachautorin
Siegfried-Leopold-Str. 45, 53225 Bonn, chrpaul@aol.com, www.chrispaul.de

Quellen und weiterführende Adressen

Deutscher Presserat

Postfach 100549, 10565 Berlin, Tel: 030- 367007- 0, Fax: 030- 367007- 20,
E-Mail: Info@presserat.de, www.presserat.de

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. GDV
Wilhelmstraße 43 / 43G, 10117 Berlin, E-Mail: berlin@gdv.de, www.gdv.de

Cording, C., Saß, H.

Begutachtung der ‚freien Willensbestimmung‘ bei Suizid in der Lebensversicherung: Nervenarzt **2009**; 80: 1070-1077 - sowie kostenpflichtig online unter:
www.springerlink.com/content/v5244603592167p2/

Versicherungsombudsmann e.V.

Postfach 080632, 10006 Berlin, Tel. 0800/3696000, Fax 0800/3699000,
www.versicherungsombudsmann.de

Du hast ein Recht auf deine Trauer

Du darfst dich deinen Verlusten widmen,
musst nicht verdrängen, was dich beschwert.

Du hast ein Recht, das abzutauern,
was dich so tief enttäuscht hat
und was du nicht ändern kannst.

Du hast ein Recht, dich zu wehren
gegen die, die dir sagen,
was du fühlen darfst und was nicht,
die dich nicht als einzelnen,
sondern als Fall behandeln
und sich innerlich nicht wirklich
mit dir einlassen.

Vielleicht macht dich nichts so menschlich
wie deine Trauer.

Lass dir das Recht auf deine Trauer nicht nehmen.

Grundrechte. Ein Manifest. Ulrich Schaffer

AGUS-Schriftenreihe: Hilfen in der Trauer nach Suizid

EURO 4,80

ISBN-Nr.: 978-3-941059-04-7

Bezug über Bundesgeschäftsstelle AGUS e.V.

Markgrafenallee 3 a · 95448 Bayreuth

Tel.: 0921/1500380 · Fax: 0921/1500879

www.agus-selbsthilfe.de